

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niepars über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Niepars

§ 5 Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen

§ 7 Verteilungsregelung

Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert :

(1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 6) entfallende nach § 4 und § 5 zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3-6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) Bei Grundstücken im Bereich eines B-Planes die Fläche, die bei der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist, sowie bei Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 34 Abs.4 BauGB oder § 12 BauGB die Fläche, die im Geltungsbereich der Satzung liegt.

b) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Bau-GB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Bau-GB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

c) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Bau-GB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 Bau-GB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt und die übrige Fläche mit dem Vervielfältiger 0,05.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

d) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 Bau-GB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

§ 8 Verteilungsregelung bei Grundstücken im Außenbereich

- wird gestrichen

Durch die Streichung ändert sich die Numerierung der nachfolgenden Paragraphen.

§ 16 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niepars über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Niepars tritt rückwirkend zum 12.03.1996 in Kraft.

Niepars,

Siegel

Bürgermeister